

## **Statut der Hauptabteilungsleiter-Konferenz als Beratungs- und Leitungsorgan des Bischofs von Augsburg**

### *Präambel*

*Der Bischof von Augsburg erlässt in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht (cc. 3, 381 § 1, 391, 469 ff, 503, 1276, 1277 CIC) nachstehende Bestimmungen. Alle dem Statut entgegenstehenden Gesetze, Gewohnheiten und Dekrete sind hiermit aufgehoben.*

### **Art. 1 Aufgaben**

Die Konferenz der Hauptabteilungsleiter wirkt an der Leitung und Verwaltung des Bistums Augsburg (Diözesankurie) nach Maßgabe dieses Statutes mit. Dies geschieht durch die Mitglieder<sup>1</sup> der Hauptabteilungsleiter-Konferenz vornehmlich in der Führung ihrer Hauptabteilung sowie in der Teilnahme an der Hauptabteilungsleiter-Konferenz.

### **Art. 2 Zusammensetzung**

An der Konferenz der Hauptabteilungsleiter nehmen teil:

1. der Bischof von Augsburg als Vorsitzender,
2. der Generalvikar des Bischofs von Augsburg als Moderator,
3. der Leiter der Hauptabteilung I (Personal/Planung),
4. die Leiterin der Hauptabteilung II (Seelsorge),
5. der Leiter der Hauptabteilung III (Evangelisierung - Jugend - Berufung),
6. der Leiter der Hauptabteilung IV (Caritas/Soziale Dienste),
7. der Leiter der Hauptabteilung V (Schule),
8. die Leiterin der Hauptabteilung VI (Grundsatzfragen: Glaube und Lehre, Hochschule, Gottesdienst und Liturgie),
9. der Leiter der Hauptabteilung VII (Wirtschaftliche Angelegenheiten, Recht und Bauwesen),
10. der Leiter der Hauptabteilung VIII (Zentrale Dienste),
11. der Official des Bischöflichen Konsistoriums Augsburg,
12. der Bischofsvikar für Bioethik und Sozialpolitik.

### **Art. 3 Arbeitsweise**

(1) Die Konferenz der Hauptabteilungsleiter tritt in der Regel wöchentlich zusammen.

(2) Die Teilnehmer sind gehalten, Angelegenheiten ihrer Hauptabteilung, die grundsätzliche Bedeutung haben und/oder erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, in der Hauptabteilungsleiter-Konferenz zur Beratung und Entscheidung vorzutragen. Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigen die Teilnehmer der Hauptabteilungsleiter-Konferenz eigenverantwortlich.

(3) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Moderator, regelmäßig schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von wenigstens zwei Werktagen einberufen. Die Einladung hat Tagungsort sowie -zeit zu enthalten und soll die Beratungsgegenstände angeben.

(4) Die Sitzungen der Hauptabteilungsleiter-Konferenz sind nichtöffentlich. Soweit es ein Tagesordnungspunkt erfordert, können Dritte als Berater, Berichterstatter oder in sonstiger

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

Funktion an der Sitzung der Hauptabteilungsleiter-Konferenz teilnehmen.

(5) Über die Sitzungen der Hauptabteilungsleiter-Konferenz sind (Ergebnis-)Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Zusammenkunft, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und die getroffenen Entscheidungen enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, der nicht Mitglied der Hauptabteilungsleiter-Konferenz zu sein braucht, zu unterschreiben.

#### **Art. 4 Entscheidungen**

(1) Die Hauptabteilungsleiter-Konferenz wird als Informations-, Beratungs- und Beschlussorgan der Diözesankurie tätig. Anträge an die Hauptabteilungsleiter-Konferenz können durch jedes ihrer Mitglieder gestellt werden.

(2) Die Hauptabteilungsleiter-Konferenz ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Sie fasst ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; es sei denn, der Bischof von Augsburg hat für den betreffenden Antrag gestimmt.

(3) Die Entscheidungen der Hauptabteilungsleiter-Konferenz werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von wenigstens zwei Mitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

(4) Die Entscheidungen der Hauptabteilungsleiter-Konferenz werden von den jeweils befassten Teilnehmern vollzogen. Der Vollzug soll möglichst erst nach Vorliegen des Protokolls der betreffenden Sitzung erfolgen.

#### **Art. 5 Diözesanbischof und Hauptabteilungsleiter-Konferenz**

(1) Entscheidungen der Hauptabteilungsleiter-Konferenz haben den Charakter von Empfehlungen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs von Augsburg. Sofern dieser an der betreffenden Sitzung nicht teilgenommen hat, werden die Entscheidungen der Hauptabteilungsleiter-Konferenz durch die Unterschrift des Bischofs unter das Protokoll wirksam.

(2) Über die in dringenden Fällen vom zuständigen Hauptabteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Bischof oder im Einvernehmen/Benehmen mit dem Generalvikar getroffenen Eilentscheidungen wird in der unmittelbar nächsten Hauptabteilungsleiter-Konferenz berichtet.

#### **Art. 6 Änderungen des Statuts, Inkrafttreten**

(1) Änderungen dieses Statuts erfolgen durch den Bischof von Augsburg nach Anhörung der Teilnehmer der Hauptabteilungsleiter-Konferenz.

(2) Dieses Statut tritt am 1. September 2020 in Kraft. Das Statut vom 1. Mai 2011 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

(3) Dieses Statut ist im Amtsblatt der Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

Augsburg, den 21. Juli 2020

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg